

Satzung der Ortsgemeinde Daxweiler

vom 11. August 2015

über die Veränderungssperre für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Im Weißenrech – Auf der Heide" (Sondergebiet Wochenendhausgebiet)

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat aufgrund der §§ 14 - 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10. August 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Ortsgemeinde Daxweiler hat am 10. August 2015 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „ Im Weißenrech – Auf der Heide“ aufzustellen.

Die im Jahr 1958 erlassene Baupolizeiverordnung für das Wochenendgebiet ist 1978 abgelaufen. Seit dieser Zeit gab und gibt es immer wieder Probleme bei neuen Bauvorhaben oder der Erweiterung von vorhandenen Gebäuden, die teilweise den Umfang von Einfamilienhäusern angenommen haben. Da eine Entwicklung zum Reinen oder Allgemeinen Wohngebiet ohne planerische Grundlage nicht aufgehalten werden kann, ist damit zu rechnen, dass entsprechende Forderungen hinsichtlich der Erschließung auf die Ortsgemeinde zukommen können. Ziel des Bebauungsplanes ist es, das ursprünglich mittels Baupolizeiverordnung festgelegte Wochenendgebiet auch als solches zu erhalten und so einer Splittersiedlung entgegen zu wirken.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke:

Flur 3, Parzellen, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36,1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37, 38, 40, 41, 42, 43 tw., 50, 51, 52, 53, 54, 55/2, 55/5, 55/7, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/3, 62/5, 62/6, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 101, 102, 103, 105 tw., 106, 107, 108, 109, 110 tw.

Der Bereich ist im anschließenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3

Im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht

- auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung außer Kraft. Sie tritt jedenfalls außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches.

Daxweiler, den 11. August 2015



Rienecker, Ortsbürgermeister



